



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„Verein zur Förderung der Eigenkomposition e.V.“ (abgekürzt: Eiko e.V.)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:
die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Förderung der Musik-Schaffenden,
 1. mit Auftrittsmöglichkeiten ihrer eigenkomponierten Werke oder
 2. mit Projekten, die mit Eigenkompositionen präsentiert werden
(zum Beispiel bei Aufführungen, Workshops, Ausstellungen, Lesungen und andere).
Die Performance kann dabei allein oder in Gruppen mit und ohne Instrumente erfolgen.
 - b) Unterstützung z.B. mit:
 1. Veranstaltungs- und Übungsräumlichkeiten
 2. Personal und Ressourcen für Service, Ton, Licht, Video-Mitschnitte,...
 3. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
 4. Außenwirkung in Medien und bei Organisationen
 5. Weitervermittlung von Knowhow und Erfahrungen
 6. Publikationen wie z.B. Videomaterial, Noten von Kompositionen, ...
 7. Networking
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - a) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 - b) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 - c) Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder eine unverhältnismäßig hohe Vergütung darstellen.
 - d) Der Vorstand darf eine Ehrenamtspauschale nach §3, 26a EStG erhalten.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Sind juristische Personen Mitglied, so bestimmen sie eine natürliche Person zur Vertretung.
- (3) Der Vorstand beschließt über die Aufnahme auf Grundlage eines schriftlichen oder online gestellten Aufnahmeantrags.
- (4) Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertretungen zu stellen.
- (5) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber dem Antragsteller / der Antragstellerin nicht begründet werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Ein Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Austrittserklärung hat mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Jahresgebühr für das Folgejahr fällig. Die Mitgliedschaft endet dann zum Ende des Folgejahres.
- (3) Ein Mitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt wurden
 - mehr als drei Monate die Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis des Ausschlusses der Rückstand nicht beglichen wurde.
 - ein unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins vorliegt.
- (4) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Vorstand und auf Wunsch gegenüber der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Ausschluss.
- (6) Ein ausgeschiedenes Mitglied kann mit dem Tag des Ausscheidens keine weiteren Ansprüche gegenüber dem Verein geltend machen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Die Nutzung der Einrichtungen des Vereins bedürfen der Abstimmung mit dem Vorstand.
- (3) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
 - a) Ein Mitglied kann sein Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen.
 - b) Ein Mitglied kann max. 2 Stimmen einschließlich seiner eigenen auf sich vereinen.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (5) Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass die dem Verein genannten Kontaktdaten auf aktuellem Stand sind. Mitglieder, deren Daten veraltet sind, können keine Ansprüche geltend machen, weil sie nicht eingeladen oder sonstige Information nicht erhalten haben.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal (vorzugsweise bis zum 15. Januar) des laufenden Jahres zu entrichten.
- (2) Bei Antragstellung im vierten Quartal ist das laufende Geschäftsjahr beitragsfrei.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Der Vorstand kann auf Antrag eines in finanzielle Not geratenen Mitglieds oder nach billigem Ermessen den Beitrag einzelner Mitglieder kürzen oder aussetzen. Hierüber ist jährlich im Vorstand neu zu entscheiden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung
- c) weitere Organe wie z.B. Beirat oder eine Ombudsperson können gegebenenfalls durch eine Geschäftsordnung (siehe §9.e) benannt und geregelt werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Vorstandsmitgliedern, welche den Verein im Sinne des §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretung erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
- (2) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands regelt ggf. die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand zu geben hat.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf den Vorstand um zwei Beisitzende erweitern.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch ein amtierendes Vorstandsmitglied geleitet.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung und Leitung der Mitgliederversammlung
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- e) der Vorstand kann dem Verein eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Gewählt sind die Mitglieder, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Im Falle der Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
- (2) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Endet die Mitgliedschaft im Verein so endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (4) Sowohl die Wiederwahl als auch die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (5) Jedes Mitglied des Vorstands bleibt selbst nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Regelung der Nachfolge im Amt.
- (6) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins als kooptiertes Mitglied bis zur Regelung der Nachfolge in den Vorstand zu benennen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von einem Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Protokollführung und von einem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- (1) Änderung der Satzung,
- (2) Festsetzung und der Mitgliedsbeiträge,
- (3) den Ausschluss von Mitgliedern,
- (4) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- (5) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- (6) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung an die letzte dem Verein vom Mitglied mitgeteilte Adresse. Einladungen per e-Mail sind zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz-oder in virtueller Form stattfinden. Eine Kombination ist möglich, indem die Möglichkeit eröffnet wird, an der Versammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Die konkrete Form kann bei Bedarf bei der Einladung bekanntgegeben werden. Erfolgt dies nicht, findet die Versammlung als Präsenzveranstaltung statt. Ein Anrecht auf virtuelle Teilnahme besteht nicht.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Zusätzliche Anträge sind vorab schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Annahme und nimmt sie ggf. unter „Sonstiges“ in die Agenda mit auf. -Über Anträge, die die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen und nimmt sie ggf. unter „Sonstiges“ mit auf. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen sofern für den Beschlussantrag explizit nicht andere Regelungen gelten.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.
- (4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (5) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Grund einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Ladungsfrist für diese Versammlung beträgt 4 Wochen.
- (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Protokollführung, Versammlungsleitung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
Es soll folgende Feststellungen u. a. enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - Person der Versammlungsleitung,
 - Person der Protokollführung,
 - Tagesordnung,
 - einzelne Abstimmungsergebnisse und Art der Abstimmung.
 - zum Protokoll gehört ein Anwesenheitsnachweis der teilnehmenden Mitglieder
- (7) Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- (8) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung
- (9) Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.
- (11) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- (12) Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei völliger Enthaltung entscheidet der Vorstand.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins ist der Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, vorzugsweise an das
Gemeinschaftshaus Brunsviga e.V.
Kultur- und Kommunikationszentrum Brunsviga
Karlstraße 35
38106 Braunschweig
, das es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§16 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Näheres regelt ggf. eine Geschäftsordnung.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung verabschiedet am

Unterschriften

Braunschweig,

Braunschweig,

Braunschweig,

Reinhard Wolf

Sabine Böttcher

Franco Busia